

# **BStGer BG.2006.2 vom 7. Februar 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2006.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.2)

FR: TPF BG.2006.2 du 7 février 2006

IT: TPF BG.2006.2 del 7 febbraio 2006

## **Regeste**

Gerichtsstand i.S. A. und B.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 623). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten zur Vertretung ihrer Kantone vor der Beschwerdekammer berechtigt (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 214 f., Anhang II). Mit Blick auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 219 Abs. 1 BStP; vgl. hinten E. 2.5).

### **E. 2.1**

Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und die Kantone über die-

- 3 -

sen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 569, 599). Die Beschwerdekammer tritt vor Abschluss des Meinungs austausches zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen auf ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands nicht ein (GUIDON/BÄNZIGER, Alter Wein in neuen Schläuchen? – Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter 19. September 2005, N. 5; vgl. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2006.1 vom 13. Januar 2006).

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller bzw. das Verhör amt Schwyz führt gemäss den eingereichten Akten gegen A., B., D. sowie E. unter je eigener Verfahrensnummer eine Untersuchung wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Urkundenfälschung, einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten (U-Nr. 402/2005 und 404-406/2005). Gemäss den einleitenden Angaben im Gesuch wird gegen A. und B. – bezüglich welcher um Bestimmung des Gerichtsstandes ersucht wird – offenbar wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hehlerei, Hausfriedensbruchs sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- und das Strassenverkehrsgesetz ermittelt. A. wird als erste Tat ein Diebstahl (Geld, Reisechecks

und ein Mobiltelefon), begangen am 23. Februar 2005 in Zürich zusammen mit D. und E. sowie einer weiteren unbekannt Person, vorgeworfen. Dieser Vorfall wurde vom Geschädigten am folgenden Tag bei der Kantonspolizei Zürich zur Anzeige gebracht. Als zweite Tat wird A. im Zusammenhang mit den gestohlenen Reisechecks eine Urkundenfälschung vom 23. Februar 2005 vorgeworfen, welche am 9. März 2005 bei der Kantonspolizei Schwyz beanzeigt wurde. Gemäss Angaben des Gesuchstellers wurde A. danach vom 8. März 2005 bis 27. Juli 2005 insgesamt 28 Mal straffällig (demnach 30 Vorfälle), wobei es sich mehrheitlich um Einbruchdiebstähle handelt; dabei wird B. in 16 Fällen Mittäterschaft vorgeworfen. Letzterem wiederum werden für den Zeitraum vom 8. März 2005 bis 1. November 2005 insgesamt 26 Vorfälle zur Last gelegt. Hinsichtlich der geografischen bzw. kantonalen Verteilung der Straftaten enthält das Gesuch folgende Angaben: A.: 9 Schwyz, 6 Zürich, 10 Glarus, 3 St. Gallen B.: 15 Schwyz, 5 Zürich, 4 Glarus, 1 St. Gallen, 2 Zug

Sodann wird ausgeführt, dass B. viermal in Mittäterschaft mit D. delinquent habe, welcher seinerseits zusammen mit zwei weiteren Mittätern am 1. Mai 2005 in Zürich einen Raub und seit August 2005 mindestens weitere 14 Delikte begangen habe.

### **E. 2.3**

Der Gesuchsteller führte mit dem Gesuchsgegner im Juli 2005 einen – wegen unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation des Diebstahls vom

- 4 -

23. Februar 2005 in Zürich – ergebnislos verlaufenen Meinungsaustausch betreffend Anerkennung des Gerichtsstandes in Sachen A. sowie D. und E. mit Bezug auf die im Zusammenhang mit den gestohlenen Reisechecks erfolgte Urkundenfälschung. In der Folge gelangte der Gesuchsteller in dieser Angelegenheit im August 2005 an den Kanton Bern mit dem Ersuchen um Verfahrensübernahme, da bei diesem bezüglich der Vorgenannten (sowie weiterer Beschuldigter) bereits eine Gerichtsstandsanfrage des Kantons St. Gallen anhängig war. Der Kanton Bern lehnte die vom Gesuchsteller angeregte Übernahme der Strafverfolgung ab, erklärte jedoch, dem Ersuchen des Kantons St. Gallen in Bezug auf die C. vorgeworfenen Straftaten stattgegeben zu haben. Der Kanton St. Gallen gelangte seinerseits am

### **E. 2.4**

Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass der Meinungsaustausch zwischen den für den Gerichtsstand in Sachen A. und B. in Frage kommenden Kantonen keineswegs vollständig durchgeführt wurde. Der Gesuchsteller machte sein Vorgehen mit Bezug auf die Anfragen der Kantone Glarus und St. Gallen vom 6. September bzw. 11. Oktober 2005 vom Ausgang des Gerichtsstandsverfahrens zwischen Letzterem und den Kantonen Bern und Zürich abhängig. Nach Erledigung dieses Verfahrens durch die Beschwerdekammer nahm der Gesuchsteller zu den erwähnten Anfragen jedoch weder zustimmend noch ablehnend Stellung, obwohl ihm notifiziert wurde, dass der Kanton Zürich lediglich die Strafverfahren gegen D. und E.

- 5 -

übernommen hatte. Die Anfrage des Kantons Glarus betraf zudem nur A., nicht aber B., gegen welchen die glarnerischen Behörden ebenfalls wegen auf ihrem Hoheitsgebiet begangener Delikte ermitteln. Auch zur Gerichtsstandsanfrage des Kantons Zug in Sachen

B. vom 15. November 2005 nahm der Gesuchsteller nicht abschliessend Stellung; er verwies lediglich auf seine laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Zürich, welche schliesslich im Dezember 2005 ohne Einigung endeten. Es ist indes nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, die dem Gesuch stellenden Kanton ob- liegenden Vorabklärungen zu vervollständigen und die betreffenden Kanto- ne von Amtes wegen zu begrüssen. Würde die Beschwerdekammer das eingeleitete Gerichtsstandsverfahren durchführen und in der Sache ent- scheiden, bliebe das Schicksal der von den Kantonen St. Gallen, Glarus und Zug gegen A. und B. geführten Strafuntersuchungen weiterhin unge- klärt, zumal der Gesuchsteller eine konkludente Übernahme seinerseits generell bestreitet.

#### **E. 2.5**

Nach dem Gesagten ist auf das Gesuch mangels vollständig durchgeführ- tem Meinungsaustausch nicht einzutreten. Bei dieser Sachlage kann auf das Einholen von Vernehmlassungen verzichtet werden, da sich das Ge- such im Sinne von Art. 219 Abs. 1 BStP sofort als unzulässig erwiesen hat.

3. Gemäss Art. 156 Abs. 2 OG können einem Kanton in der Regel keine Kos- ten überbunden werden, ausser er habe es pflichtwidrig unterlassen, die für die verlangte Gerichtsstandsentscheidung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 649 f.; vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts BG.2005.31 vom 9. Ja- nuar 2006 und BG.2006.1 vom 13. Januar 2006). Im vorliegenden Fall drängt sich ein Abweichen von der allgemeinen Regel nicht auf. Es sind deshalb keine Kosten aufzuerlegen.

- 6 -

#### **E. 6**

September 2005 an die Beschwerdekammer mit dem Ersuchen um Be- stimmung des Gerichtsstandes in Sachen A., C., D., E., F. und G. im Ver- hältnis zu den Kantonen Bern und Zürich (Sachverhalt Buchstabe A.), wäh- rend er am 11. Oktober 2005 den Gesuchsteller um Übernahme der Straf- verfahren gegen A. und B. ersuchte. Der Kanton Glarus wiederum ersuchte am 6. September 2005 den Gesuchsteller um Verfahrensübernahme in Sa- chen A. Bezüglich dieser beiden Anfragen verwies der Gesuchsteller auf den Ausgang des vorerwähnten Gerichtsstandsverfahrens. Nach Erledi- gung jenes Verfahrens durch die Beschwerdekammer führte der Ge- suchsteller erneut Gerichtsstandsverhandlungen in Sachen A. und B. mit dem heutigen Gesuchsgegner (Kanton Zürich) sowie in Sachen B. auch mit dem Kanton Zug. Gleichzeitig verhandelte der Kanton St. Gallen mit dem Kanton Zürich über eine Übernahme der Strafverfahren bezüglich der vom Gesuchsrückzug bei der Beschwerdekammer betroffenen Beschuldigten (mit Ausnahme von C., bezüglich welchem der Kanton Bern seine Zustän- digkeit anerkannt hatte). Der Kanton Zürich erklärte gegenüber dem Ge- suchsteller sowie dem Kanton St. Gallen schliesslich die Anerkennung des Gerichtsstandes in Sachen D. und E., nicht aber hinsichtlich der übrigen Beschuldigten; namentlich lehnte er gegenüber dem Gesuchsteller eine Übernahme der Strafverfahren in Sachen A. und B. ab (zum Ganzen: Un- tersuchungsakten des Gesuchstellers [Verhöramt Schwyz], act. 1.1-1.36).